

AMTSBLATT

für das Amt Grünheide (Mark)

10. Jahrgang / Nr. 03/03

Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 19.04.2003

| | Seite |
|--|--------------------|
| Inhaltsverzeichnis | 1 - 2 |
| <u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u> | |
| I. <u>Amt Grünheide (Mark)</u> | |
| • Amtliche Bekanntmachung über Auskunftserteilung und Datenübermittlungen aus dem Melderegister | 3 |
| II. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u> <u>mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum</u> <u>OT Grünheide (Mark), OT Kagel, OT Kienbaum</u> | |
| • Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2003 | 4 - 5 |
| <u>OT Grünheide (Mark)</u> | |
| • Verfügung und Bekanntmachung Widmung öffentlicher Straßen - Gemeinde Grünheide (Mark) / Ortsteil Grünheide (Mark)- | 6 |
| <u>OT Kagel</u> | |
| • Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahme (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.06.2000 - Anlage Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.06.2000 der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel § 4 Abschnitt C Absatz 1 | 7 - 13 14 - 18 |
| • Erschließungssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel | |
| III. <u>Gemeinde Mönchwinkel</u> | |
| • Haushaltssatzung für die Gemeinde Mönchwinkel für das Haushaltsjahr 2003 | 19 - 20 |
| • Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 04.02.2002 - Anlage Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 04.02.2002 der Gemeinde Mönchwinkel - § 4 Abschnitt C Absatz 1 | 21 - 27 28 - 32 |
| • Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Mönchwinkel | |
| • Satzung der Gemeinde Mönchwinkel über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser und Bodenverbandes "Untere Spree" | 33 - 34 |

| | | |
|-----|---|---------|
| IV. | <u>Gemeinde Spreeau</u> | |
| | • Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.04.2000 - Anlage | |
| | Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.04.2000 der Gemeinde Spreeau - § 4 Abschnitt C Absatz 1 | 35 - 41 |
| | • Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Spreeau | 42 - 46 |

B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-

| | | |
|-----|--|---------|
| V. | <u>Gemeinde Hangelsberg</u> | |
| | • Ausschreibungen | 47 - 52 |
| | - Unbebautes Grundstück "Berliner Landstraße 4" | 47 |
| | - Unbebautes Grundstück "Berliner Landstraße 29" | 48 |
| | - Unbebautes Grundstück "Hauptstraße 40" | 49 |
| | - Unbebautes Grundstück "Nordmarkplatz 4a" | 50 |
| | - Bebautes Grundstück "Berliner Landstraße 5" | 51 |
| | - Bebautes Grundstück "Hauptstraße 32" | 52 |
| VI. | <u>Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik</u> | |
| | Bauabgangsstatistik 2002 | 53 |

I.

Amt Grünheide (Mark)

• **Amtliche Bekanntmachung über Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister**

Nach § 33 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.05.1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 10 vom 17.06.1999) darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften den Antragstellern und Parteien mitgeteilt werden.

Weiterhin dürfen Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinde übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Außerdem darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Wer mit der Bekanntgabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderer Träger von Wahlvorschlägen und Antragstellern; sowie an Adressbuchverlagen oder der Auskunftserteilung zu Alters- und Ehejubiläen nicht einverstanden ist, sollte dies dem Einwohnermeldeamt des Amtes Grünheide (Mark), Am Markplatz 1, 15537Grünheide (Mark) schriftlich mitteilen.

Grünheide (Mark), den 27.03.2003

Friedrich
Amtdirektor

II.

Amt Grünheide (Mark)

- Gemeinde Grünheide (Mark) mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum-

OT Grünheide (Mark), OT Kagel, OT Kienbaum

• Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2003

Gemäß § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erläßt die Gemeindevertretung Grünheide (Mark) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | | | |
|----|------------------------|-----------|-----|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 5.522.800 | EUR |
| | in der Ausgabe auf | 5.522.800 | EUR |
| 2. | im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 2.405.300 | EUR |
| | in der Ausgabe auf | 2.405.300 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | | | |
|----|---|---------|-----|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite | 0 | EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0 | EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | 500.000 | EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | | OT Grünheide v.H. | OT Kagel v.H. | OT Kienbaum v.H. |
|----|---|-------------------------|---------------------|------------------------|
| 1. | Grundsteuer | | | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 | 200 | 200 |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 | 300 | 300 |
| 2. | Gewerbsteuer | 320 | 200 | 320 |

§ 4

Als erheblich im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen

der Gruppen 5 und 6 2.500 EUR

der Gruppe 7 1.000 EUR

der Gruppe 8 5.000 EUR

der Gruppe 93 1.000 EUR

der Gruppen 94-96 1% der veranschlagten Gesamtausgaben der Maßnahme,
mindestens jedoch 5.000 EUR

sowie bei den Personalausgaben insgesamt 10.000 EUR übersteigen.

Beschluß Nr.: 59/10/02 vom 11.12.2002

Grünheide (Mark), den 13.12.2002

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

Fitzke
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende der Gemeindevertretung

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2003**

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2003 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2003 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen kann in der Kämmerei des Amtes Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Grünheide (Mark), den 13.12.2002

Friedrich
Amtdirektor

OT Grünheide (Mark)

• Widmung öffentlicher Straßen - Gemeinde Grünheide (Mark) / Ortsteil Grünheide (Mark) -

- Straßenbezeichnung:
- Kleinwaller Weg
-Flur 6, Flurstück 80-

 - Schmalenberger Weg
-Flur 9, Flurstück 107/2-
-Flur 8, Flurstücke 22/1 tlw., 23 tlw., 56 tlw., 74-
- Verfügung: Die unter dem Punkt Straßenbezeichnung genannten Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen gewidmet.
- Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Grünheide (Mark)
- Wirksamwerden:
- Wirksamwerden der Verfügung: Mai 2003
 - Zeitpunkt der Verkehrsübergabe: Mai 2003
 - Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den Verkehrszweck: Mai 2003
- Einsichtnahme: Die Verfügung kann während der Sprechzeiten im Amt Grünheide (Mark) -Bauamt-, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) in der Zeit **vom 22.04.2003 bis 26.05.2003** eingesehen werden.
- Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Grünheide (Mark) -Bauamt-, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) einzulegen.

Grünheide (Mark), den 27.03.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abschnitt B.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Zelt-, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

B Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke nach §§ 30 und 34 BauGB (Baugrundstücke)

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich und/oder gewerblich genutzt bzw. nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoß i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoß 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoß um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die Abschnitt A Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - c) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bis c) oder die Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht,
 1. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
mit dem Faktor1,5
(Gewerblich genutzt sind auch Grundstücke, auf denen eine (gewerbliche) Tätigkeit ausgeübt wird, die typischerweise auf einen Besucher- bzw. Lieferverkehr abstellt und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer Anbaustraße verursacht.)
 2. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Baugebietes nach § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes nach § 7 BauNVO, Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO, Industriegebietes nach § 9 BauNVO oder Sondergebietes nach §§ 10 und 11 BauNVO liegt,
mit dem Faktor2,0

C Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach Abschnitt A Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder Wasserfläche0,01
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,02
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Fläche zwischen der Straßenanlage und einer im Abstand von 50 m parallel zu ihr verläuft, ergibt1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß.

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach Abschnitt B Abs. 1.

D Für Anlagen, die in §§ 3 und 4 nicht erfaßt sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen."

3. § 5 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 6 wird "§ 5" und wie folgt geändert:
„Im Abs. (1) Satz 1 werden die Wörter "der Zustellung des Beitragsbescheides" ersetzt durch "des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht".“
5. § 7 wird "§ 6" und wie folgt geändert:
„Im Satz 1 wird die Aufzählung "8. die kombinierten Geh-/Radwege" ergänzt.“
6. § 8 wird "§ 7".
7. § 9 wird "§ 8".
8. § 10 wird "§ 9".
9. § 11 wird "§10".
10. Die "**Erläuterungen** zu § 4 - Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes - Abs. B, Pkt. 8" werden geändert in "**Erläuterungen zu § 3 Abs. 7 - Grundstückszufahrten**"

Artikel II

Neubekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.06.2000

Der Amtsdirektor des Amtes Grünheide (Mark) kann den vollen Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung mit den Änderungen dieser Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.06.2000 im Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark) bekannt machen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.06.2000 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 18.02.2003

Friedrich
Amtsdirektor

(Siegel)

Fitzke
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende der Gemeindevertretung

- Anlage

Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.06.2000 der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel § 4 Abschnitt C Absatz 1

Pkt 1: z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten,0,5

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
- jährliche Inanspruchnahme Friedhöfe, Sport- und Festplätze, usw.: ca. 1500 x

→ 1 : 2 → Nutzungsfaktor 0,5

z.B. Campingplätze1,0

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme Campingplätze: ca. 3000 x
- 1 : 1 → Nutzungsfaktor 1,0

Pkt 2: aa) Waldbestand oder Wasserflächen0,01

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme Waldbestand oder Wasserflächen: ca. 30 x
- 1 : 100 → Nutzungsfaktor 0,01

ab) Grünland, Ackerland oder Gartenland0,02

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme Grünland, Ackerland oder Gartenland: ca. 60 x
- 1 : 50 → Nutzungsfaktor 0,02

ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)1,0

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.): ca. 3000 x
- 1 : 1 → Nutzungsfaktor 1,0

b) z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x

- jährliche Inanspruchnahme Friedhöfe, Sport- und Festplätze, usw.: ca. 1500 x

→ 1 : 2 → Nutzungsfaktor 0,5

z.B. Campingplätze1,0

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x

- jährliche Inanspruchnahme Campingplätze: ca. 3000 x

→ 1 : 1 → Nutzungsfaktor 1,0

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 12.06.2000 und die Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 12.06.2000 der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel § 4 Abschnitt C Absatz 1** öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 12.06.2000 und die Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 12.06.2000 der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel § 4 Abschnitt C Absatz 1 wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 18.02.2003

Friedrich
Amtsdirektor

(Siegel)

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraße und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

- (1) Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9
Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 18.02.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

Fitzke
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel** vom 18.02.2003 öffentlich bekanntgemacht.

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel vom 18.02.2003 wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Amtdirektor hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 18.02.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

III.

Amt Grünheide (Mark)
-Gemeinde Mönchwinkel-

• Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchwinkel für das Haushaltsjahr 2003

Gemäß § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erläßt die Gemeindevertretung Mönchwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

| | | |
|----|------------------------|-------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 209.200 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 209.200 EUR |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 48.400 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 48.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | | |
|----|---|------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | 25.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 270 v.H. |

§ 4

Als erheblich im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen
der Gruppen 5 bis 8 1.000 EUR
der Gruppe 9 2.500 EUR
sowie bei den Personalausgaben insgesamt 2.500 EUR übersteigen.

Beschluß Nr.: **02/02/03 vom 24.02.2003**

Grünheide (Mark), den 27.02.2003

Friedrich
Amtdirektor

(Siegel)

Weise
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende der Gemeindevertretung

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchwinkel für das Haushaltsjahr 2003**

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchwinkel für das Haushaltsjahr 2003 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2003 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen kann in der Kämmerei des Amtes Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Grünheide (Mark), den 27.02.2003

Friedrich
Amtdirektor

• **Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) -
Straßenausbaubeitragsatzung vom 04.02.2002**

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde **Mönchwinkel** in ihrer Sitzung am 24.02.2003 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 04.02.2002 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) **Abs. 7** wird wie folgt gefaßt:
"Grundstückszufahrten zu den Toren und Grundstückszugängen zu den Türen werden in einer im Ausbauprogramm festgestellten Regelbreite im Rahmen der Gesamtkosten der Kostenart Gehwege berechnet. Gewünschte und genehmigte Ausführungen über die Regelbreite hinaus, werden dem Beitragspflichtigen als objektgebundene Leistung mit 100 % berechnet."
- b) **Abs. 8** wird wie folgt gefaßt:
"Bei Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Gewerblich genutzte Grundstücke sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen."

2. § 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes wird wie folgt gefaßt:

"A Beitragspflichtiges Grundstück

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke (ggf. auch Hinterliegergrundstücke) verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Abschnitten B und C maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abschnitt B.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Zelt-, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

B Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke nach §§ 30 und 34 BauGB (Baugrundstücke)

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich und/oder gewerblich genutzt bzw. nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoß i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoß 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoß um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die Abschnitt A Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - c) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bis c) oder die Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht,
1. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
mit dem Faktor1,5
(Gewerblich genutzt sind auch Grundstücke, auf denen eine (gewerbliche) Tätigkeit ausgeübt wird, die typischerweise auf einen Besucher- bzw. Lieferverkehr abstellt und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer Anbaustraße verursacht.)
 2. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Baugebietes nach § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes nach § 7 BauNVO, Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO, Industriegebietes nach § 9 BauNVO oder Sondergebietes nach §§ 10 und 11 BauNVO liegt,
mit dem Faktor2,0

C Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach Abschnitt A Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder Wasserfläche0,01
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,02
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Fläche zwischen der Straßenanlage und einer im Abstand von 50 m parallel zu ihr verläuft,
ergibt 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß.

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach Abschnitt B Abs. 1.

D Für Anlagen, die in §§ 3 und 4 nicht erfaßt sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen."

3. § 5 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 6 wird "§ 5" und wie folgt geändert:
„Im Abs. (1) Satz 1 werden die Wörter "der Zustellung des Beitragsbescheides" ersetzt durch "des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht".“
5. § 7 wird "§ 6".
6. § 8 wird ersatzlos gestrichen.
7. § 9 wird "§ 7".
8. § 10 wird "§ 8".
9. § 11 wird "§ 9".
10. § 12 wird "§ 10"
11. § 13 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Neubekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 04.02.2002

Der Amtsdirektor des Amtes Grünheide (Mark) kann den vollen Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung mit den Änderungen dieser Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 04.02.2002 im Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark) bekannt machen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 04.02.2002 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 27.02.2003

Friedrich
Amtdirektor

(Siegel)

Weise
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende der Gemeindevertretung

- Anlage
Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) -
Straßenausbaubeitragsatzung vom 04.02.2002
der Gemeinde Mönchwinkel -
§ 4 Abschnitt C Absatz 1

Pkt 1: z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten,0,5

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme Friedhöfe, Sport- und Festplätze, usw.: ca. 1500 x
- 1 : 2 → Nutzungsfaktor 0,5

z.B. Campingplätze1,0

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme Campingplätze: ca. 3000 x
- 1 : 1 → Nutzungsfaktor 1,0

Pkt 2: aa) Waldbestand oder Wasserflächen0,01

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme Waldbestand oder Wasserflächen: ca. 30 x
- 1 : 100 → Nutzungsfaktor 0,01

ab) Grünland, Ackerland oder Gartenland0,02

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme Grünland, Ackerland oder Gartenland: ca. 60 x
- 1 : 50 → Nutzungsfaktor 0,02

ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)1,0

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.): ca. 3000 x
- 1 : 1 → Nutzungsfaktor 1,0

b) z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme Friedhöfe, Sport- und Festplätze, usw.: ca. 1500 x
- 1 : 2 → Nutzungsfaktor 0,5

z.B. Campingplätze1,0

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme Campingplätze: ca. 3000 x
- 1 : 1 → Nutzungsfaktor 1,0

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 04.02.2002 und die Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 04.02.2002 der Gemeinde Mönchwinkel § 4 Abschnitt C Absatz 1** öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 04.02.2002 und die Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 04.02.2002 der Gemeinde Mönchwinkel § 4 Abschnitt C Absatz 1 wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 27.02.2003

Friedrich
Amtsdirektor

(Siegel)

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- (1) Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gem. § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt.
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraße und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

- (1) Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9
Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 27.02.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

Weise
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Mönchwinkel** vom 27.02.2003 öffentlich bekanntgemacht.

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Mönchwinkel vom 27.02.2003 wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Amtdirektor hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 27.02.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

• **Satzung der Gemeinde Mönchwinkel
über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten
des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Spree“**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert am 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 61) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönchwinkel in ihrer Sitzung am 24.02.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Spree“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Spree“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs.1 Nr.2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß §§ 28 ff der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Untere Spree“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Ar (100 m²) aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 0,06 Euro je Ar (100 m²) der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2003. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Grünheide (Mark), den 27.02.2003

Friedrich
Amtdirektor

Siegel

Weise
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Satzung der Gemeinde Mönchwinkel über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Spree“** vom 27.02.2003 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung der Gemeinde Mönchwinkel über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Spree“ vom 27.02.2003 wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Amtdirektor hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 27.02.2003

Friedrich
Amtdirektor

(Siegel)

IV.

Amt Grünheide (Mark)
-Gemeinde Spreeau-

• **Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 19.04.2000**

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde **Spreeau** in ihrer Sitzung am 06.03.2003 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 19.04.2000 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im **Absatz 3** werden im Tabellenkopf Spalte 2 die Wörter "anrechenbare Breiten in sonstigem Baugebiet und innerhalb in Zusammenhang bebauter Ortsteile (ca - Maße)" ersetzt durch "anrechenbare Breiten (ca - Maße)".
- b) Im **Absatz 3** werden im Tabellenkopf Spalte 3 die Wörter "anrechenbare Breiten" gestrichen.
- c) Im **Absatz 3** wird in der Tabelle wie folgt ergänzt:

| | | |
|---------------------------------|------------|----------|
| Punkt 1 wird wie folgt ergänzt: | | |
| "f) kombinierter Geh-/Radweg | bis 3,00 m | 65 v.H." |
| Punkt 2 wird wie folgt ergänzt: | | |
| "f) kombinierter Geh-/Radweg | bis 3,00 m | 55 v.H." |
| Punkt 3 wird wie folgt ergänzt: | | |
| "f) kombinierter Geh-/Radweg | bis 3,00 m | 40 v.H." |
- d) **Abs. 8** wird wie folgt gefaßt:

"Grundstückszufahrten zu den Toren und Grundstückszugängen zu den Türen werden in einer im Ausbauprogramm festgestellten Regelbreite im Rahmen der Gesamtkosten der Kostenart Gehwege berechnet. Gewünschte und genehmigte Ausführungen über die Regelbreite hinaus, werden dem Beitragspflichtigen als objektgebundene Leistung mit 100 % berechnet."

2. § 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes wird wie folgt gefaßt:

"A Beitragspflichtiges Grundstück

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke (ggf. auch Hinterliegergrundstücke) verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Abschnitten B und C maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abschnitt B.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Zelt-, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

B Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke nach §§ 30 und 34 BauGB (Baugrundstücke)

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich und/oder gewerblich genutzt bzw. nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoß i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoß 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoß um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die Abschnitt A Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - c) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bis c) oder die Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht,
 1. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
mit dem Faktor1,5
(Gewerblich genutzt sind auch Grundstücke, auf denen eine (gewerbliche) Tätigkeit ausgeübt wird, die typischerweise auf einen Besucher- bzw. Lieferverkehr abstellt und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer Anbaustraße verursacht.)
 2. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Baugebietes nach § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes nach § 7 BauNVO, Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO, Industriegebietes nach § 9 BauNVO oder Sondergebietes nach §§ 10 und 11 BauNVO liegt,
mit dem Faktor2,0

C Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach Abschnitt A Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder Wasserfläche0,01
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,02
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Fläche zwischen der Straßenanlage und einer im Abstand von 50 m parallel zu ihr verläuft,
ergibt1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschöß.

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach Abschnitt B Abs. 1.

D Für Anlagen, die in §§ 3 und 4 nicht erfaßt sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen."

3. **§ 5** wird wie folgt geändert:
Im Abs. (1) Satz 1 werden die Wörter "der Zustellung des Beitragsbescheides" ersetzt durch "des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht".

4. **§ 6** wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 wird die Aufzählung "8. die kombinierten Geh-/Radwege" ergänzt.

Artikel II

Neubekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.04.2000

Der Amtsdirektor des Amtes Grünheide (Mark) kann den vollen Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung mit den Änderungen dieser Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.04.2000 im Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark) bekannt machen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.04.2000 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 21.03.2003

Friedrich
Amtsdirektor

(Siegel)

Felkel
ehrenamtlicher Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindevertretung

- **Anlage**
Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung
zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) -
Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.04.2000
der Gemeinde Spreeau -
§ 4 Abschnitt C Absatz 1

Pkt 1: z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten,**0,5**

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
- jährliche Inanspruchnahme Friedhöfe, Sport- und Festplätze, usw.: ca. 1500 x

→ 1 : 2 → Nutzungsfaktor 0,5

z.B. Campingplätze1,0

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x

- jährliche Inanspruchnahme Campingplätze: ca. 3000 x

→ 1 : 1 → Nutzungsfaktor 1,0

Pkt 2: aa) Waldbestand oder Wasserflächen0,01

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x

- jährliche Inanspruchnahme Waldbestand oder Wasserflächen: ca. 30 x

→ 1 : 100 → Nutzungsfaktor 0,01

ab) Grünland, Ackerland oder Gartenland0,02

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x

- jährliche Inanspruchnahme Grünland, Ackerland oder Gartenland: ca. 60 x

→ 1 : 50 → Nutzungsfaktor 0,02

ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)1,0

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x

- jährliche Inanspruchnahme gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.): ca. 3000 x

→ 1 : 1 → Nutzungsfaktor 1,0

b) z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x

- jährliche Inanspruchnahme Friedhöfe, Sport- und Festplätze, usw.: ca. 1500 x

→ 1 : 2 → Nutzungsfaktor 0,5

z.B. Campingplätze1,0

Berechnung:

- jährliche Inanspruchnahme (durch Bewohner und Besucher) eines eingeschossig bebauten Grundstückes im Plangebiet bzw. unbeplanten Innenbereich: ca. 3000 x
 - jährliche Inanspruchnahme Campingplätze: ca. 3000 x
- 1 : 1 → Nutzungsfaktor 1,0

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 19.04.2000 und die Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 19.04.2000 der Gemeinde Spreeau § 4 Abschnitt C Absatz 1** öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 19.04.2000 und die Erklärungen zu den Nutzungsfaktoren gemäß Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) - Straßenausbaubeitragsatzung vom 19.04.2000 der Gemeinde Spreeau § 4 Abschnitt C Absatz 1 wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 21.03.2003

Friedrich
Amtsdirektor

(Siegel)

• Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Spreeau

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreeau auf ihrer Sitzung am 06.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

- (1) Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- (1) Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gem. § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt.
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
- Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraße und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8

Immissionsschutzanlagen

- (1) Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 21.03.2003

Friedrich
Amtdirektor

(Siegel)

Felkel
ehrenamtlicher Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Spreeau** vom 21.03.2003 öffentlich bekanntgemacht.

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Spreeau vom 21.03.2003 wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Amtdirektor hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 21.03.2003

Friedrich
Amtdirektor

(Siegel)

V.

Gemeinde Hangelsberg

• **Ausschreibungen**

- Unbebautes Grundstück " Berliner Landstraße 4"

Das Amt Grünheide (Mark) schreibt nachfolgendes Grundstück zum Verkauf aus:

- Katasterbezeichnung:** Gemarkung Hangelsberg, Flur 8, Flurstück 185,
Größe: 1.182 m²
- Lage:** Das Grundstück befindet sich im Ortsteil "Fürstenwalde West"
der Gemeinde Hangelsberg.
Es liegt an der nördlichen Seite der Berliner Landstraße.
- Verkehrsanbindung:** Die Gemeinde ist über die Landesstraße L38 und dem Bahnhof an
der Bahnstrecke Berlin/Frankfurt (Oder) erreichbar.
Bis zur Anschlußstelle der BAB 10, AS Freienbrink sowie BAB 12,
AS Fürstenwalde sind es ca. 10 km.
Der öffentliche Personennahverkehr erfolgt mit der Deutschen Bahn,
es fahren stündlich Züge nach Erkner - Berlin - Frankfurt (Oder).
- Bebaubarkeit:** Das Grundstück ist nach § 34 BauGB bebaubar innerhalb von
2 Jahren.
- Mindestgebot:** **30.678,-EUR**

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich, Jedermann (Bieter) ist berechtigt, ein Gebot in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.
Der Umschlag muß die Beschriftung tragen: "**Grundstück Berliner Landstraße 4**".
2. Die Gebote sind betragsmäßig fest beziffert abzugeben.
Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält.
3. Die Gemeinde ist in Ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.
4. Gebote sind beim Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark), einzureichen.
5. Nähere Angaben erhalten Sie im Bauamt.
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Telefon: (0 33 62) 58 55 - 30, Fax: (0 33 62) 58 55 - 61

Friedrich
Amtdirektor

- Unbebautes Grundstück "Berliner Landstraße 29"

Das Amt Grünheide (Mark) schreibt nachfolgendes Grundstück zum Verkauf aus:

- Katasterbeschreibung:** Gemarkung Hangelsberg, Flur 7, Flurstück 90,
Größe: 847 m²
- Lage:** Das Grundstück befindet sich im Ortsteil "Fürstenwalde West"
der Gemeinde Hangelsberg.
Es liegt an der nördlichen Seite der Berliner Landstraße.
- Verkehrsanbindung:** Die Gemeinde ist über die Landesstraße L38 und dem Bahnhof an
der Bahnstrecke Berlin/Frankfurt (Oder) erreichbar.
Bis zur Anschlußstelle der BAB 10, AS Freienbrink sowie BAB 12,
AS Fürstenwalde sind es ca. 10 km.
Der öffentliche Personennahverkehr erfolgt mit der Deutschen Bahn,
es fahren stündlich Züge nach Erkner - Berlin - Frankfurt (Oder).
- Bebaubarkeit:** Das Grundstück ist nach § 34 BauGB bebaubar innerhalb von
2 Jahren.
- Mindestgebot:** **38.115,- EUR**

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich, Jedermann (Bieter) ist berechtigt, ein Gebot in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.
Der Umschlag muß die Beschriftung tragen: "**Grundstück Berliner Landstraße 29**".
2. Die Gebote sind betragsmäßig fest beziffert abzugeben.
Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält.
3. Die Gemeinde ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.
4. Gebote sind beim Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark), einzureichen.
5. Nähere Angaben erhalten Sie im Bauamt.
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Telefon: (0 33 62) 58 55 - 30, Fax: (0 33 62) 58 55 - 61

Friedrich
Amtdirektor

- Unbebautes Grundstück "Hauptstraße 40"

Das Amt Grünheide (Mark) schreibt nachfolgendes Grundstück zum Verkauf aus:

- Katasterbezeichnung:** Gemarkung Hangelsberg, Flur 1, Flurstück 537,
Größe: 1.054 m²
- Lage:** Das Grundstück befindet sich im Zentrum der Gemeinde des historischen Ortsteils, es liegt an der nördlichen Seite der Hauptstraße, die komplett ausgebaut ist, in einer ruhigen Wohnlage.
- Verkehrsanbindung:** Die Gemeinde ist über die Landesstraße L38 und dem Bahnhof an der Bahnstrecke Berlin/Frankfurt (Oder) erreichbar.
Bis zur Anschlußstelle der BAB 10, AS Freienbrink sowie BAB 12, AS Fürstenwalde sind es ca. 10 km.
Der öffentliche Personennahverkehr erfolgt mit der Deutschen Bahn, es fahren stündlich Züge nach Erkner - Berlin - Frankfurt (Oder).
- Bebaubarkeit:** Das Grundstück ist nach § 34 BauGB mit einem Mehrfamilienhaus bebaubar innerhalb von 2 Jahren.
- Mindestgebot:** **38.347,- EUR**

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich, Jedermann (Bieter) ist berechtigt, ein Gebot in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.
Der Umschlag muß die Beschriftung tragen: "**Grundstück Hauptstraße 40**".
2. Die Gebote sind betragsmäßig fest beziffert abzugeben.
Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält.
3. Die Gemeinde ist in Ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.
4. Gebote sind beim Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark), einzureichen.
5. Nähere Angaben erhalten Sie im Bauamt.
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Telefon: (0 33 62) 58 55 - 30, Fax: (0 33 62) 58 55 - 61

Friedrich
Amtdirektor

- Unbebautes Grundstück in Hangelsberg "Nordmarkplatz 4a"

Das Amt Grünheide (Mark) schreibt nachfolgendes Grundstück zum Verkauf aus:

- Katasterbeschreibung:** Gemarkung Hangelsberg, Flur 8, Flurstück 120/3
in einer Größe von 613 m²
- Lage:** Das Grundstück befindet sich im Ortsteil ("Fürstenwalde West",
alte Bezeichnung) der Gemeinde Hangelsberg.
Das Flurstück liegt an der südlichen Seite der Röntgenstraße.
- Verkehrsanbindung:** Die Gemeinde ist über die Landesstraße L38 und dem Bahnhof an
der Bahnstrecke Berlin/Frankfurt (Oder) erreichbar.
Bis zur Anschlußstelle der BAB 10, AS Freienbrink sowie BAB 12,
AS Fürstenwalde, sind es ca. 10 km.
- Bebaubarkeit:** Das Grundstück ist nach § 34 BauGB innerhalb von 2 Jahren zu
bebauen.
- Mindestgebot:** **27.585,- EUR**

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich, Jedermann (Bieter) ist berechtigt, ein Gebot in einem
verschlossenen Umschlag einzureichen.
Der Umschlag muß die Beschriftung tragen: "**Grundstück Nordmarkplatz 4a**"
2. Die Gebote sind betragsmäßig fest beziffert abzugeben.
Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält.
3. Die Gemeinde ist in Ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.
4. Gebote sind beim Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark),
einzureichen.
5. Nähere Angaben erhalten Sie im Bauamt.
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Telefon: (0 33 62) 58 55 - 30, Fax: (0 33 62) 58 55 - 61

Friedrich
Amtdirektor

- Bebautes Grundstück "Berliner Landstraße 5"

Das Amt Grünheide (Mark) schreibt nachfolgendes Grundstück zum Verkauf aus:

- Katasterbeschreibung:** Gemarkung Hangelsberg, Flur 8, Flurstücke 186, 187, Größe: 82 und 1094 m²
- Lage:** Das Grundstück befindet sich im Ortsteil "Fürstenwalde West" der Gemeinde Hangelsberg. Es liegt an der nördlichen Seite der Berliner Landstraße und ist mit einem Wochenendhaus bebaut.
- Verkehrsanbindung:** Die Gemeinde ist über die Landesstraße L38 und dem Bahnhof an der Bahnstrecke Berlin/Frankfurt (Oder) erreichbar. Bis zur Anschlußstelle der BAB 10, AS Freienbrink sowie BAB 12, AS Fürstenwalde sind es ca. 10 km. Der öffentliche Personennahverkehr erfolgt mit der Deutschen Bahn, es fahren stündlich Züge nach Erkner - Berlin - Frankfurt (Oder).
- Bebaubarkeit:** Das Grundstück ist nach § 34 BauGB bebaubar innerhalb von 2 Jahren.
- Mindestgebot:** **30.500,00 EUR**

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich, Jedermann (Bieter) ist berechtigt, ein Gebot in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.
Der Umschlag muß die Beschriftung tragen: "Grundstück Berliner Landstraße 5".
2. Die Gebote sind betragsmäßig fest beziffert abzugeben.
Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält.
3. Die Gemeinde ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.
4. Gebote sind beim Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark), einzureichen.
5. Nähere Angaben erhalten Sie im Bauamt.
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Telefon: (0 33 62) 58 55 - 30, Fax: (0 33 62) 58 55 - 61

Friedrich
Amtdirektor

- Bebautes Grundstück "Hauptstraße 32"

Das Amt Grünheide (Mark) schreibt nachfolgendes Grundstück zum Verkauf aus:

- Katasterbeschreibung:** Gemarkung Hangelsberg, Flur 1, Flurstück 298,
Größe: 630 m²
- Lage:** Das Grundstück befindet sich im Zentrum der Gemeinde des historischen Ortsteils, es liegt an der nördlichen Seite der Hauptstraße, die komplett ausgebaut ist, in einer ruhigen Wohnlage mit Blick in die Spreeniederung und ist mit einem sanierungsbedürftigen 2-geschossigem Wohngebäude bebaut.
- Verkehrsanbindung:** Die Gemeinde ist über die Landesstraße L38 und dem Bahnhof an der Bahnstrecke Berlin/Frankfurt (Oder) erreichbar.
Bis zur Anschlußstelle der BAB 10, AS Freienbrink sowie BAB 12, AS Fürstenwalde sind es ca. 10 km.
Der öffentliche Personennahverkehr erfolgt mit der Deutschen Bahn, es fahren stündlich Züge nach Erkner - Berlin - Frankfurt (Oder).
- Mindestgebot:** **63.000,00 EUR**

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich, Jedermann (Bieter) ist berechtigt, ein Gebot in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.
Der Umschlag muß die Beschriftung tragen: "**Grundstück Hauptstraße 32**".
2. Die Gebote sind betragsmäßig fest beziffert abzugeben.
Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält.
3. Die Gemeinde ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.
4. Gebote sind beim Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark), einzureichen.
5. Nähere Angaben erhalten Sie im Bauamt.
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Telefon: (0 33 62) 58 55 - 30, Fax: (0 33 62) 58 55 - 61

Friedrich
Amtdirektor

VI.

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik

LDS Brandenburg
14410 Potsdam Postfach 60 10 52



Bauabgangsstatistik 2002

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum zusätzlich durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen *Bauabgangsstatistik* bei der Bauaufsichtsbehörde mit ein.

Mit freundlichen Grüßen
Landesbetrieb für Datenverarbeitung
und Statistik Brandenburg

Potsdam, im Dezember 2002

Keine Sprechstunden im Amt Grünheide (Mark)

Hiermit möchte ich allen Bürgerinnen und Bürgern der amtsangehörigen Gemeinden mitteilen, daß die **Fachämter** des Amtes Grünheide (Mark) an folgenden Tagen **geschlossen** bleiben.

- **Freitag, den 02.05.2003**
- **Freitag, den 30.05.2003**

**Friedrich
Amtdirektor**

Impressum:

>>Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Amt Grünheide (Mark)
Der Amtdirektor
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)
Internet:
www.amt-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus
im Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Druck:

format gGmbH
-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-
Lindenstraße 46
15517 Fürstenwalde